

Unser Zeichen: 730/0/2011/Eb/Ho

Datum: 14.10.2011

Betreff

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 13.10.2011, Zahl 732/0/2011/Eb/Ho, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem (Tierkörpergebührenverordnung 2008)

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO – LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 43/2011, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2011, wird verordnet:

§ 1 Gebühren

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle in Ferndorf sind folgende Gebühren zu leisten

Kategorie 1

spezifiziertes Risikomaterial, tote Tiere gemäß Kat. 1 (siehe Anlage Kategorieübersicht)
Einheit je 1000 kg, Preis/EH inkl. Ust. EUR 332,20

Kategorie 2

Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gemäß Kat. 2
Einheit je 1000 kg, Preis/EH inkl. Ust. EUR 216,70

Kategorie 3

taugliche Schlachtnebenprodukte (Därme Schwein nur gewaschen)
Einheit je 1000 kg, Preis/EH inkl. Ust. EUR 123,20

§ 2
Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle in Ferndorf zu entrichten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 7.4.2011, Zahl 732/0/2011/Eb/Ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Alfons ARNOLD)

Angeschlagen am 17.10.2011
Abgenommen am 02.11.2011